



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONI S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 16 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf den Erstausbau von Straßenanlagen für die Jahre 2026-2031.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Erstausbau von Straßenanlagen bestimmt ist.

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien auferlegt, in der Feldwege, Schotterwege, Gassen oder Pfade zu Straßen auf Kosten der Gemeinde ausgebaut wurden.

Unter Erstausbau von Straßenanlagen im Sinne dieser Verordnung ist zu verstehen:

- a) der Ausbau des bestehenden Belages, ob befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe für eine befestigte Neuanlegung einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten (eventuelle Sperrungen, Beschilderungen, Erdarbeiten und Entsorgungen);
- b) das Abwalzen und Einbauen von Geotextil;
- c) das Anlegen und Verarbeiten eines normkorrekten aktuellen Unterbaus und Fundaments;
- d) das Einbauen und fachgerechte Verarbeiten der Straßenausbaufläche mit Gesamtkonzept mittels jeglicher und unterschiedlicher Materialien;
- e) das Einfassen der Seitenränder mittels Bodenbetonbordsteine, Rinnbetonbordsteine inklusive der Verkeilung durch Magerbeton.

Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 2: Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.

Unter „Veranlagungszeitraum“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem die Steuer festgesetzt, d.h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindekollegium für vollstreckbar erklärt wird.

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig.

Gehört das sich in eine Tiefe von 12 Metern beiderseits der Straße erstreckende Gelände oder Teilgelände zwei oder mehreren Eigentümern, so wird die gemäß Artikel 5 und 6 berechnete Steuer auf die betreffenden Eigentümer im Verhältnis zu den ihnen in der entsprechenden Zone gehörenden Grundstücksflächen verteilt.

Ist eine baufreie Zone vorhanden, so wird die Tiefe derselben in die Berechnung der in vorstehenden Absatz erwähnten Tiefe von 12 Metern nicht einbezogen.

Artikel 3: Das an zwei öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitten grenzende Eckgrundstück oder Teilgrundstück mit einer Straßenfront an beiden Straßen oder Straßenabschnitten ist befreit:

- von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;
- von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.

Artikel 4: Der zu erstattende Betrag entspricht 50 % des Betrages der betreibbaren Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.

Artikel 5: Die betreibbaren Ausgaben sind die Gesamtkosten der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung.

Artikel 6: Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt:

$$\frac{\text{Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen}}{\text{Summe der Längen der anliegenden Immobilien}} \times \text{zu erstattender Betrag}$$

Die Länge eines Grundstückes wird berechnet nach der Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze. Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.

Artikel 7:

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:

- seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung ohne Zinsaufschlag zu begleichen;
- die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten zu staffeln, zuzüglich einer Zinsbelastung basierend auf den aktuellen Zinsentwicklungen am Markt oder dem Zinssatz, der in Absprache mit dem Zinsnehmer vom

Kollegium festgelegt wurde.

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindekollegiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindekollegiums festgestellt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch offenen Jahresraten im Voraus entrichten.

In diesem Fall erhöht sich die jährliche Kapitalrückzahlung lediglich um die Zinsbelastung, die bis zum Jahr der Zahlung anfällt und gefordert werden kann.

Artikel 9: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 11: Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig. In diesem Fall erhöht sich die jährliche Kapitalrückzahlung lediglich um die Zinsbelastung, die bis zum Jahr der Zahlung anfällt und gefordert werden kann.

Artikel 12: Bei Abtretung einer unbebauten Immobilie an die Gemeinde Burg-Reuland, auf die diese Steuer anwendbar ist, wird die Steuer auf die betreffende Immobilie aufgehoben.

Sofern der Steuerpflichtige bereits Ratenzahlungen zur Begleichung der Steuer geleistet hat, werden die gezahlten Beträge integral, jedoch ohne Zins- und Indexberechnung, zurückerstattet.

Artikel 13: Die Steuer wird aufgeschoben:

- a) wenn das Anwesen aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- c) für unbebaute Grundstücke in landwirtschaftlicher Zone oder Grundstücke, auf denen laut Sektorenplan keine Bebauung vorgenommen werden darf.

Artikel 14: Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des

Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.
 Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung
 der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.
 Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut
 endgültig von der Steuer befreit.

Artikel 15: Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei
 Nacherneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 7, Absatz
 b) festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Gemeinde den in Artikel 2
 bezeichneten Steuerpflichtigen, die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile.
 Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten
 Jahr der Anwendung.

Artikel 16: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim
 Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch
 muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem
 Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des
 Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines
 Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 17: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltartikel 040/362-02
 verbucht.

Artikel 18: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der
 Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht
 übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
 gez. SCHÖSSLER P.

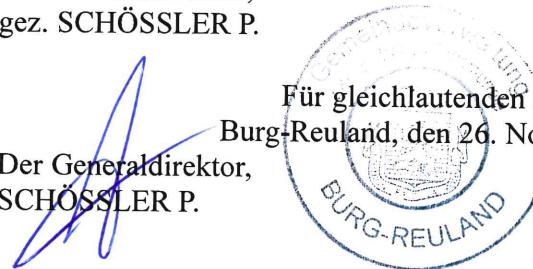
Der Vorsitzende,
 gez. STELLMANN A.

Der Generaldirektor,
 SCHÖSSLER P.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025

Der Bürgermeister,
 STELLMANN A.



[Handwritten signature of Peter Stellmann over the bottom right text]